

Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1931)

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahresbericht

der

Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen

für den

Kanton Bern

über

das Jahr 1931.

An den Appellationshof des Kantons Bern und an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts in Lausanne.

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 15 SchKG, § 29 EG zum SchKG und dem Kreisschreiben des Bundesgerichts vom 6. Februar 1905 über den Gang des Betreibungswesens im Kanton Bern während des Jahres 1931 Bericht zu erstatten.

A. Die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter und der ausserordentlichen Konkursverwalter.

Die Geschäftslast der Betreibungs- und Konkursämter im Berichtsjahr bewegt sich im grossen und ganzen auf gleicher Höhe wie im Vorjahr; die Zahl der Konkursöffnungen ist ungefähr gleich geblieben, während die auf Ende des Jahres noch hängigen Konkurse zurückgingen.

Ein Betreibungs- und Konkursbeamter musste mehrmals gerügt und gebüsst werden wegen Rechtsverzögerungen. Auf Grund der Inspektionsberichte des inspizierenden Mitgliedes der kantonalen Aufsichtsbehörde und des Inspektorats der Justizdirektion des Kantons Bern wurde gegen denselben Beamten ein Disziplinarverfahren eröffnet und das Amt für die Dauer der Untersuchung einem ausserordentlichen Stellvertreter übertragen. Infolge Demission des Beamten ist das Verfahren eingestellt worden.

Bei einem andern Betreibungsamt wurde die Feststellung gemacht, dass es die Gläubigerdoppel der Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen nicht eingeschrieben versandte, trotzdem aber die Kosten einer Einschreibesendung zuhanden des Staates bezog. Unter Androhung von Disziplinar massnahmen wurde es angewiesen, diese Zustellungen inskünftig eingeschrieben zu besorgen.

Wegen Zustellung eines Zahlungsbefehls durch Brief musste ein Betreibungsgehilfe diszipliniert werden; derartige Verfehlungen werden ausnahmslos nicht ohne disziplinarische Ahndung durchgelassen und im Wiederholungsfall würde die Aufsichtsbehörde auch von der Anwendung der strengsten Disziplinar massnahmen nicht abstehen. Eine Besserung auf Grund dieser Praxis ist unverkennbar; im Berichtsjahr kam nur der erwähnte Fall zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde.

Ein anderer Betreibungsgehilfe wurde wegen Nichtabhalten einer angesetzten Steigerung, nachdem er dem vergebens erschienenen Interessenten die Auslagen vergütet hatte, mit einer Rüge belegt; der gleiche wurde ferner wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verwahrt.

Im Bericht einer untern Aufsichtsbehörde wird ausgeführt, dass die Betreibungsgehilfen vielfach nicht gesetzmässig vorgehen, was aber mehr auf mangelhafte Instruktion durch den Betreibungsbeamten als auf schlechten Willen der Betreibungsgehilfen zurückzuführen sei. In dieser Hinsicht muss an die Ausführungen im Jahresbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde vom Jahr 1929 erinnert werden, wonach bei mangelnder Instruktion der Betreibungsgehilfen die Aufsichtsbehörde auch Disziplinar massnahmen gegen den Betreibungsbeamten in Betracht ziehen müsste.

Kreisschreiben wurden zwei erlassen:

1. Dasjenige vom 19. Januar 1931 betreffend die Benachrichtigung der kantonalen Justizdirektion vom Ausstellen von Verlustscheinen gegenüber Notaren, die im Kanton Bern den Beruf auszuüben berechtigt sind;

2. dasjenige vom 28. Oktober 1931 betreffend Anwendung des Gebührentarifs bei Empfangsbestätigungen von Konkurseingaben.

Über die Zahl der im Berichtsjahr in den Ämtern tätigen Angestellten, sowie über die ausgerichteten Aushilfsentschädigungen gibt die von der Justizdirektion des Kantons Bern übermittelte Tabelle Aufschluss (vgl. Tafel I).

Die Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter wurden von den Mitgliedern und dem Sekretär der kantonalen Aufsichtsbehörde im Laufe des Berichtsjahres im üblichen Umfange vorgenommen; ausserdem wurde jedes Amt gemäss § 20 EG zum SchKG durch die untere Aufsichtsbehörde inspiziert.

B. Die Tätigkeit der untern Aufsichtsbehörden als Beschwerdeinstanz und als untere Nachlassbehörden.

Die Inanspruchnahme der untern Aufsichtsbehörden als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 SchKG i. V. mit § 23 EG z. SchKG erhellt aus Tafel II. Im übrigen gibt die Tätigkeit der Gerichtspräsidenten als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Die Praxis, wonach Nachlassstundungsgesuche publiziert und den Gläubigern die Befugnis eingeräumt wird, zum Stundungsgesuch schriftliche Eingaben zu machen, hat sich bewährt; dank dieses Vorgehens sind eine Reihe von Nachlassverfahren, die nicht zur Bestätigung des Nachlassvertrages hätten führen können, bereits im Einleitungsstadium unterbunden worden. Vom Erlass eines Kreisschreibens, dass die vorgängige Publikation des Stundungsgesuches in allen Fällen erfolgen müsste, hat die kantonale Aufsichtsbehörde indessen bisher abgesehen; denn den untern Nachlassbehörden soll auch die Möglichkeit gewahrt bleiben, sofort zu entscheiden, wozu in gewissen dringlichen Fällen ein Bedürfnis besteht. Korrelat zu der vorgängigen Publikation des Stundungsgesuchs sollte deshalb die Befugnis der Nachlassbehörde sein, auf Grund summarischer Prüfung des Gesuchs die hängigen Betreibungen vorläufig bis zum Entscheid einzustellen. Dazu bedürfte es jedoch einer Ergänzung des Gesetzes.

C. Tätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Bei der kantonalen Aufsichtsbehörde sind im Berichtsjahr 880 Geschäfte eingelangt; erledigt wurden insgesamt 851 (1930: 913). Diese setzen sich zusammen aus: 386 (308) Beschwerden, 29 (30) Rekursen gegen erstinstanzliche Beschwerdeentscheide, 18 (16) Nachlassrekursen, 283 (352) Fristverlängerungsgesuchen zur Beendigung konkursrechtlicher Liquidationen, 35 (37) Urlaubsgesuchen, 4 (8) Einfragen und 96 (162) Verfügungen und Beschlüssen.

Von den 386 beurteilten Beschwerden wurden

zugesprochen	85 (85)
abgewiesen	100 (84)
teilweise zugesprochen	32 (21)
an die I. Instanz gewiesen gemäss § 23 EG z. SchKG	27 (23)
durch Rückzug oder sonst erledigt	80 (48)
nicht eingetreten wurde auf	62 (47)
	<u>386 (308)</u>

Das Minimum der Dauer für die Erledigung der Beschwerden betrug 1 (1/2) Tag, das Maximum 149 (120) Tage; das Mittel beträgt 23 (21) Tage.

Erstinstanzliche Beschwerdeentscheide gemäss Art. 18 SchKG wurden

bestätigt	14 (13)
abgeändert	10 (13)
teilweise abgeändert	3 (3)
nicht eingetreten wurde auf	1 (1)
durch Rückzug erledigt	1 (—)
	<u>29 (30)</u>

Die minimale Erledigungsdauer für die Rekurse betrug 1/2 (2) Tag, die maximale 59 (55) Tage; das Mittel beträgt 22 (21) Tage.

52 (40) Entscheide unserer Behörde wurden an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts weitergezogen; diese Instanz nahm hierzu wie folgt Stellung:

Nichteintreten	9 (11)
Abweisung	34 (25)
teilweiser Zuspruch	— (—)
Zuspruch	5 (3)
Rückzug	1 (—)
Rückweisung zur Neuurteilung	3 (1)
	<u>52 (40)</u>

Eine bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gegen die kantonale Aufsichtsbehörde eingereichte Beschwerde wegen Rechtsverweigerung wurde gegenstandslos erklärt.

Als obere Nachlassbehörde hatte die Aufsichtsbehörde 18 (16) Rekurse zu behandeln.

Davon wurden:

bestätigt	11 (10)
abgeändert	3 (5)
teilweise abgeändert	— (—)
nicht eingetreten wurde auf	3 (1)
durch Rückzug erledigt	1 (—)
	<u>18 (16)</u>

Das Minimum der Erledigungsdauer betrug 2 (3) Tage, das Maximum 116 (78) Tage; das Mittel beträgt 28 (36) Tage.

Staatsrechtliche Rekurse gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde wurden im verflossenen Jahr keine eingereicht.

Bern, den 22. März 1932.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde
in Betreibungs- und Konkursachen,

Der Präsident:

Lauener.

Der Sekretär:

Roos.

**Verzeichnis der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter,
sowie der ordentlichen Aushilfsentschädigungen pro 1931.**

Amtsbezirke	Zahl der Angestellten	Klassen					Ordentliche Aushilfsentschädigungen
		I.	II.	III.	IV.	V.	
Aarberg	1	—	—	1	—	—	470
Aarwangen	2	—	1	—	—	1	—
Bern-Stadt	22	5	3	6	8	—	—
Bern-Land	6	1	1	1	1	2	3000
Biel	9	2	1	1	4	1	—
Büren	1	—	—	1	—	—	—
Burgdorf	1	1	—	—	—	—	3300
Courtelary	3	1	—	1	1	—	1450
Delsberg	4	—	2	—	1	1	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	3038
Fraubrunnen	1	—	—	—	1	—	—
Freibergen	1	—	—	1	—	—	—
Frutigen	1	—	—	1	—	—	500
Interlaken	4	1	1	—	1	1	240
Konolfingen	1	—	—	—	—	1	1030
Laufen	1	—	—	1	—	—	1000
Laupen	1	—	—	—	1	—	1)
Münster	3	1	—	1	1	—	1800
Neuenstadt	1	—	—	—	1	—	1)
Nidau	2	—	1	—	—	1	—
Oberhasli	1	—	—	—	1	—	1)
Pruntrut	4	1	1	—	1	1	1440
Saanen	1	—	—	—	1	—	125
Schwarzenburg	1	—	—	—	1	—	1)
Seftigen	2	—	—	1	—	1	—
Signau	1	—	—	—	1	—	—
Ober-Simmental	1	—	—	—	1	—	—
Nieder-Simmental	2	—	—	1	1	—	—
Thun	8	1	1	1	2	3	—
Trachselwald	1	—	—	—	1	—	—
Wangen	1	—	—	1	—	—	—
Total	88	14	12	19	30	13	17,393

1) Gemeinsam mit der Gerichtsschreiberei.

**Zahl der von den Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde
im Jahre 1931 behandelten Beschwerden nach Art. 17 SchKG.**

Amtsbezirke	Zahl der Beschwerden ¹⁾	Gefällte Entscheide	Disziplinarverfügungen	Zeiddauer der Erledigung der Beschwerden		
				Maximum Tage	Minimum Tage	Mittel Tage
Aarberg	1	1	—	4	4	—
Aarwangen	2	2	—	3	1	2
Bern, Richteramt II	92	89	—	30	1	9
Biel, Richteramt II	13	8	—	18	6	10
Büren	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	5	5	—	13	1	5
Courtelary	7	7	—	38	5	21,5
Delsberg	9	6	—	14	6	10
Erlach	1	1	—	—	—	6
Fraubrunnen	1	—	—	9	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—
Interlaken	6	—	1	21	1	10
Konolfingen	5	5	—	85	19	39
Laufen	4	4	—	21	5	10
Laupen	1	1	—	—	—	2
Münster	20	11	—	8	1	3
Neuenstadt	1	—	—	6	—	6
Nidau	2	1	—	—	—	10
Oberhasli	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	11	7	—	38	20	29
Saanen	1	1	—	15	15	15
Schwarzenburg	1	1	—	43	43	43
Seftigen	5	4	—	36	4	17
Signau	—	—	—	—	—	—
Obersimmental	3	1	—	—	—	4
Niedersimmental	—	—	—	—	—	—
Thun	14	14	—	49	3	19
Trachselwald	5	4	—	23	3	10
Wangen	1	—	—	3	—	3

1) Für die gemäss § 23 EG z. SchKG die untere Aufsichtsbehörde erstinstanzlich kompetent ist.

